

TOP 9

Beschlussvorlage

zur

18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lasbek

Zum Bebauungsplan Nr. 15 „Östlich Steindamm (L 90), südlich der Bebauung Lehmskuhlenweg“

der Gemeinde Lasbek

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lasbek hat in der Sitzung am 14.11.2023 für das Gebiet Östlich Steindamm (L 90), südlich der Bebauung Lehmskuhlenweg den Aufstellungsbeschluss für 18. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Zwischenzeitlich wurde ein Vorentwurf erarbeitet. Die Darstellung des Flächennutzungsplanes soll für den Geltungsbereich des Plangebiets als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr geändert werden, um das Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Lasbek umzusetzen. Dieser wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

Seitens des Planungsbüros GSP wurde der beigefügte Vorentwurf erstellt. Nähere Einzelheiten der Planung wurden auf der Sitzung des Bau- und Wegeausschusses am 13.03.2024 vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den Vorentwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet: „Östlich Steindamm (L 90), südlich der Bebauung Lehmskuhlenweg“.

1. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
2. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden. Der Amtsvorsteher wird beauftragt, dies öffentlich bekannt zu machen.
3. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und die nach § 4 (1) S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltung

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: